

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen **Rösrather Kreis Kultur 2000 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Rösrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort am Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine auf freiwilligem Zusammenschluß beruhende Vereinigung von kulturinteressierten Bürgern. Er hat den Zweck
 - seine Mitglieder über kulturelle Ereignisse und Angebote zu informieren
 - für seine Mitglieder kulturelle Veranstaltungen oder die Beteiligung an / den Besuch von solchen Veranstaltungen zu organisieren
 - kulturelle Veranstaltungen / Projekte zu unterstützen
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist unpolitisch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle kulturinteressierten natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschuß, oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich durch Brief an den Vorstandsvorsitzenden erklärt werden.
5. Der Ausschuß aus dem Verein erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied durch schwere Verstöße gegen die Mitgliederpflichten oder durch unehrenhaftes Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Gegen den Ausschuß durch den Vorstand kann das betreffende **Mitglied** Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
6. Durch Austritt wird die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht berührt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Durch Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied das Recht auf Information, sowie auf Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung, der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins sowie zur Durchführung aller im Rahmen der Vereinsaufgaben getroffenen Maßnahmen. Es ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge verpflichtet. Alle Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins jährlich im Voraus zu entrichten.
Aktuell wird bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ein Aufnahmebeitrag von DM 100,00 zur Zahlung fällig. Daneben beträgt der fortlaufende Jahresbeitrag DM 20,00.

Die Beiträge werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand überprüft. Stellt sich der bisherige Beitrag als nicht mehr angemessen heraus, **entscheidet die Mitgliederversammlung iSd § 6 Nr 7 über** eine angemessene Erhöhung oder Herabsetzung ab dem Folgejahr. Die Erhöhung des Beitrages ist den Mitgliedern so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft vor dem Wirksamwerden der Erhöhung möglich ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch andere hierzu schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten zu lassen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens alle 4 Jahre abgehalten werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird, ferner auf Beschluß des Vorstandes.
5. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
6. Alle Anträge, deren Behandlung in einer Mitgliederversammlung von Mitgliedern gewünscht wird, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können dann behandelt werden, wenn ein Drittel der vertretenen Mitglieder einverstanden sind.
7. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der **persönlich anwesenden bzw mit Vollmacht** vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der vertretenen Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 10 dieser Satzung.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Rechnungslegung und der Prüfberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstandes
9. Über jede Mitgliederversammlung hat **ein Vorstandsmitglied** eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden als gleichzeitigem Schatzmeister; diese bilden den geschäftsführenden Vorstand
 - b. bis zu vier weiteren Mitgliedern
 - c. in besonderen Fällen außerdem einem Ehrenvorsitzenden des Vereins; die Wahl soll eine nur ausnahmsweise persönliche Ehrung sein.

2. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl von Persönlichkeiten zu ergänzen. Die Zahl der Hinzugewählten soll 4 nicht übersteigen. Die Hinzugewählten nehmen an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches Ehrenamt.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie erstreckt sich über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter rechtlich vertreten. Ein Grund der Verhinderung muß nicht dargelegt werden. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser leitet die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gleiche gilt für den geschäftsführenden Vorstand.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen vertreten ist. Abstimmungen des Vorstandes können auch schriftlich erfolgen.
9. Der Vorsitzende führt im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er **oder sein Stellvertreter** beruft alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Erörterung alle anstehenden Fragen zusammen. Eine Vorstandssitzung muß auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist an keine Form gebunden.
11. Der stellvertretende Vorsitzende bereitet für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan zur Genehmigung durch den Vorstand vor. Er ist verpflichtet, die Finanzgebahren des Vereins laufend zu überwachen. Er verwaltet die Vereinsmittel, soweit sie über den laufenden Bedarf der Geschäftsstelle hinausgehen. Er hat am Ende des Geschäftsjahres die Schlussabrechnung vorzubereiten und sie nach Genehmigung durch den Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 8 Ausschüsse

Für besondere fachliche Arbeiten können durch den Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die Ausschüsse haben den Verein über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsführung

Eine gesonderte Geschäftsführung ist vorerst nicht vorgesehen. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller der Geschäftsstelle obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitglieder. Voraussetzung für die Beschlussfassung über die Auflösung ist, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Sind bei einer Mitgliederversammlung nicht so viele Mitglieder anwesend, beziehungsweise vertreten, wie der Beschluß über die Auflösung voraussetzt, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 6

Wochen einzuberufen, die in jedem Fall mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder beschließen kann.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die weitere Verwendung der vorhandenen Mittel des Vereins. **Die Mittel sind anderen gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Auflösung und Abwicklung nicht benötigt werden.**

3. Die bisherigen Organe üben ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Abwicklungsarbeiten weiter aus, soweit nicht die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung anderes beschließt.

Die Mitglieder des Vereins bestätigen mit ihrer nachfolgenden Unterschrift ihr Einverständnis mit der vorstehenden Fassung der Satzung vom 20.10.2000